

In der Parteigerichtssache

G, J, M und R

g e g e n

CDU-KV H-P

wegen Ausschlusses aus der Partei hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, Konrad-Adenauer-Haus, am 11. April 1973 durch

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Kanka (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke (Beisitzer)
Landrat Heinz Wolf (Beisitzer)
Kreisoberverwaltungsdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Gebühren im Verfahren vor den Parteigerichten sind nicht entstanden.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Die Beschwerdeführer, die zunächst mit Schriftsätzen vom 6.1./25.3. und 12.2.1973 Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H vom 11.11.1972 und 12.1.1973 eingelegt hatten, sind inzwischen aus der CDU ausgetreten. Dies ergibt sich hinsichtlich der Herren J, M und R aus dem Schreiben des Herren R vom 21.2.1973 und dem Schreiben des Herren S, Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes H-P, vom 28.2.1973. Danach haben die Herren J, M und R am 22.2.1973 die CDU verlassen. Herr G hat seinen Austritt aus der CDU durch Schreiben vom 25.3.1973 unter Rückgabe seines Mitgliedsausweises erklärt; beide Unterlagen wurden dem CDU-Kreisverband H-P mit Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU vom 2.4.1973 übermittelt.

Das Parteigerichtsverfahren war daher einzustellen, weil durch den Parteiaustritt die Beschwerdeführer als Antragsteller (§ 16 PGO) aus dem Verfahren ausschieden. Für eine sachliche Entscheidung hinsichtlich des Parteiausschlusses war daher kein Raum mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.